

A large, stylized graphic of a bull's head, composed of various shades of teal and dark green, serving as a background for the title text.

**Bedingungen für die Abwicklung
der am Kassamarkt der
Wiener Börse als Wertpapierbörse
abgeschlossenen Geschäfte**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für die Abwicklung der Börsegeschäfte in Wertpapieren, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse als Wertpapierbörse zugelassen sind und die von den Börsemitgliedern der Wiener Börse als Wertpapierbörse am Kassamarkt über das automatisierte Handelssystem Xetra® abgeschlossen werden.
- (2) Diese Bedingungen gelten weiters für die Abwicklung der Geschäfte in Wertpapieren, die im vom Börseunternehmen Wiener Börse AG betriebenen multilateralen Handelssystem (MTF) „Vienna MTF“ von den Börsemitgliedern der Wiener Börse als Wertpapierbörse über das automatisierte Handelssystem Xetra® abgeschlossen werden.
- (3) Börsegeschäfte gemäß Abs. 1 und Geschäfte gemäß Abs. 2 in Wertpapieren, die nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen von der Abwicklung durch die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (in der Folge „Abwicklungsstelle“ oder „CCP.A“ genannt) ausgeschlossen wurden, werden als „CCP-fähige Geschäfte“ bezeichnet.

§ 2 Abwicklungsstelle

- (1) Die Wiener Börse AG als Börseunternehmen hat die CCP.A als Abwicklungsstelle gemäß § 9 Abs. 3 BörseG mit der sicheren und zuverlässigen Abwicklung der CCP-fähigen Geschäfte beauftragt.
- (2) Die Abwicklungsstelle ist zentrale Vertragspartei der Clearingmitglieder, d.h. sie tritt in alle CCP-fähigen Geschäfte als Gegenpartei ein. Die CCP.A ist für die finanzielle Abwicklung der abgeschlossenen CCP-fähigen Geschäfte und das Riskmanagement, für die elektronische Abwicklung, die Zug-um-Zug erfolgende Lieferung gegen Zahlung zur Erfüllung der CCP-fähigen Geschäfte, die Abwicklung von Verzugsfällen und die Erklärung von technischen Verzugsfällen sowie die Wahrnehmung aller Aufgaben entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A („AGB der CCP.A“) verantwortlich.

§ 3 Abwicklungsregeln

- (1) Für die Abwicklung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG, hinsichtlich der Abwicklung von CCP-fähigen Geschäften die AGB der CCP.A in der jeweils geltenden Fassung, die für die Börsemitglieder verbindlich sind. Die Börsemitglieder sind zur Einhaltung der Abwicklungsregeln einschließlich der AGB der CCP.A in ihrer jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- (2) Die AGB der CCP.A und die Gebühren der CCP.A in ihrer jeweils geltenden Fassung werden ebenso wie diese Bedingungen und die sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG im Veröffentlichungsorgan des Börseunternehmens und auf der Website der Wiener Börse veröffentlicht.
- (3) Die Abwicklung der CCP-fähigen Geschäfte erfolgt gemäß der vom Börseunternehmen im Veröffentlichungsorgan veröffentlichten Einteilung der Abwicklung (Abwicklungskalender). Der Abwicklungskalender wird von der CCP.A im Einvernehmen mit dem Börseunternehmen erstellt. Im Abwicklungskalender werden alle für die Abwicklung wesentlichen Termine und Zeiträume festgelegt. Sofern es besondere Umstände erfordern, hat das Börseunternehmen auf Antrag der CCP.A den Abwicklungskalender und den Abrechnungszeitraum für einzelne Papiere oder Instrumente entsprechend abzuändern.

(4) Bei der Erfüllung von Geschäften in CCP-fähigen Schuldverschreibungen werden, wenn das Börseunternehmen nichts anderes festgelegt und bekannt gemacht hat, Stückzinsen in jener Höhe vom Börseunternehmen berechnet und über die Abwicklungsstelle zur Zahlung gebracht, in der das Wertpapier verzinst ist.

§ 4 Teilnahme an der Abwicklung

(1) Jedes Börsemitglied, das am Handel am Kassamarkt der Wiener Börse als Wertpapierbörse oder am Handel an dem vom Börseunternehmen Wiener Börse AG betriebenen multilateralen Handelssystem (MTF) "Vienna MTF" teilnimmt und Geschäfte über das Handelssystem Xetra[®] abschließt, muss an der Abwicklung nach Maßgabe dieser Bedingungen und der jeweils gültigen AGB der CCP.A teilnehmen. Die Teilnahme an der Abwicklung ist unmittelbar als Clearingmitglied (Direkt-Clearingmitglied oder General-Clearingmitglied) oder mittelbar als Non-Clearingmitglied möglich.

(2) Im Handel mit Wertpapieren gemäß den "Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem Xetra[®] (Exchange Electronic Trading)" über das Handelssystem Xetra[®] abgeschlossene CCP-fähige Geschäfte kommen nach näherer Bestimmung der AGB der CCP.A ausschließlich zwischen der CCP.A und jeweils einem Clearingmitglied (Direkt-Clearingmitglied oder General-Clearingmitglied), das Geschäftspartner eines dieser Geschäfte ist, zustande.

(3) Ist ein Börsemitglied nicht selbst zur Abwicklung berechtigt (Non-Clearingmitglied), so kommen seine Geschäfte nach näherer Bestimmung der AGB der CCP.A nur mit dem General-Clearingmitglied zustande, über den das Börsemitglied seine Geschäfte abwickelt. Wird ein von einem Non-Clearingmitglied in das Handelssystem eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen ausgeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem Non-Clearingmitglied und dem General-Clearingmitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearingmitglied und der Abwicklungsstelle zustande.

(4) Endet die Verpflichtung eines General-Clearingmitglieds die Abwicklung der Geschäfte eines Non-Clearingmitglieds zu übernehmen, so ist das Non-Clearingmitglied verpflichtet, unverzüglich die Verpflichtungserklärung eines anderen General-Clearingmitglieds beizubringen oder selbst Clearingmitglied zu werden. Bis dahin ruht die Berechtigung des Non-Clearingmitglieds zur Teilnahme am Handel. Das Börseunternehmen unterbindet den Zugang des betroffenen Non-Clearingmitglieds zum Handelssystem, sodass keine weiteren Aufträge, Quotes, Änderungen oder Geschäfte in das Handelssystem eingegeben werden können, und löscht alle offenen Aufträge und Quotes des betroffenen Non-Clearingmitglieds im Handelssystem.

(5) Ruht die Börsemitgliedschaft eines Clearingmitglieds (§ 34 BörseG), ruht die Berechtigung zur Teilnahme am Handel aller Börsemitglieder, die über das Clearingmitglied, dessen Börsemitgliedschaft ruhend gestellt wurde an der Abwicklung teilnehmen. Das Börseunternehmen unterbindet den Zugang der betroffenen Börsemitglieder zum Handelssystem, sodass keine weiteren Aufträge, Quotes, Änderungen oder Geschäfte in das Handelssystem eingegeben werden können, und löscht alle offenen Aufträge und Quotes der betroffenen Börsemitglieder im Handelssystem.

(6) Ein Börsemitglied kann als General-Clearingmitglied ausschließlich an der Abwicklung teilnehmen, ohne selbst am Handel teilzunehmen.

(7) Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung von CCP-fähigen Geschäften arbeiten das Börseunternehmen und die Abwicklungsstelle zusammen. Die genannten Parteien tauschen im Rahmen des Zulassungsverfahrens und während der Börsemitgliedschaft die Informationen aus, die zur laufenden Feststellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung erforderlich sind. Zulassungswerber und Börsemitglieder sind verpflichtet, dem Börseunternehmen und der Abwicklungsstelle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Einhaltung der Abwicklungsregeln

- (1) Die Abwicklungsstelle ist verpflichtet, die Einhaltung der AGB der CCP.A zu überwachen.
- (2) Das Börseunternehmen übermittelt der Abwicklungsstelle Informationen, aus denen sich Anhaltspunkte für die Verletzung der Abwicklungsregeln ergeben. Ebenso übermittelt die Abwicklungsstelle dem Börseunternehmen Informationen, aus denen sich Anhaltspunkte für die Verletzung der Abwicklungsregeln ergeben.
- (3) Das Börsemitglied stimmt einer Übermittlung von auf die Verletzung der Abwicklungsregeln bezogenen Daten durch das Börseunternehmen an die Abwicklungsstelle sowie durch die Abwicklungsstelle an das Börseunternehmen für die Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Abwicklungsregeln sowie der Durchführung der Abwicklung zu.

§ 6 Verzug

- (1) Hat die CCP.A gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden AGB der CCP.A den Verzug eines Clearingmitglieds gemeldet, ruht die Berechtigung zur Teilnahme am Handel aller Börsemitglieder, die über das im Verzug befindliche Clearingmitglied an der Abwicklung teilnehmen. Das Börseunternehmen unterbindet den Zugang der betroffenen Börsemitglieder zum Handelssystem, sodass keine weiteren Aufträge, Quotes, Änderungen oder Geschäfte in das Handelssystem eingegeben werden können, und löscht alle offenen Aufträge und Quotes der betroffenen Börsemitglieder im Handelssystem. Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, den Zugang des betroffenen Clearingmitglieds zum Abwicklungssystem zu unterbinden. Das Börseunternehmen leitet ein Ausschlussverfahren gegen das Clearingmitglied ein.
- (2) Das Börseunternehmen kann für die Dauer des Ausschlussverfahrens das Ruhen der Mitgliedschaft verfügen. Sind die Gründe vorübergehender oder behebbarer Natur und trifft das Clearingmitglied kein grobes Verschulden, so kann anstelle des Ausschlusses das Ruhen der Mitgliedschaft für die Dauer des Vorliegens dieser Gründe verfügt werden.

§ 7 Unterbrechung einer Abwicklungsservice-Vereinbarung

- (1) Gemäß den jeweils geltenden AGB der CCP.A ist ein General-Clearingmitglied berechtigt, eine Abwicklungsservice-Vereinbarung mit einem Non-Clearingmitglied zeitlich befristet auszusetzen. Die zeitlich befristete Aussetzung ist unverzüglich durch das General-Clearingmitglied dem Börseunternehmen und der CCP.A zu melden. Hierdurch erklärt das General-Clearingmitglied, dass es nicht mehr bereit ist, die Abwicklung der Geschäfte des betroffenen Non-Clearingmitglieds durchzuführen. Das Börseunternehmen - oder bei Gefahr in Verzug die CCP.A - verfügt, dass das betroffene Non-Clearingmitglied für den Zeitraum der Aussetzung keine Orders und Quotes in das Handelssystem einstellen und keine Geschäfte abschließen darf („Stop-Status“).
- (2) Der Stop-Status wird durch das Börseunternehmen aufgehoben („Release-Button“), sobald das General-Clearingmitglied gegenüber dem Börseunternehmen und der CCP.A erklärt, dass es wieder bereit ist, die Abwicklung von Geschäften des betroffenen Non-Clearingmitglieds durchzuführen.
- (3) Im Falle einer befristeten Aussetzung gemäß Abs. 1 wird der entsprechende Handelszugang des betreffenden Non-Clearingmitglieds automatisch und mit unmittelbarer Wirkung vom Börseunternehmen oder bei Gefahr in Verzug von der CCP.A unterbrochen. Wird die zeitlich befristete Aussetzung der Abwicklungsservice-Vereinbarung gemäß Abs. 2 aufgehoben, so stellt das Börseunternehmen den entsprechenden Handelszugang des Non-Clearingmitglieds automatisch und mit sofortiger Wirkung wieder her.

(4) Während der Unterbrechung des Handelszugangs kann das Non-Clearingmitglied keine weiteren Aufträge, Quotes, Änderungen oder Geschäfte in das Handelssystem eingeben. Bereits im System befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Non-Clearingmitglieds werden automatisch vom Börseunternehmen aus dem Handelssystem gelöscht.

(5) Bei Aussetzung einer Abwicklungsservice-Vereinbarung oder bei Rücknahme einer Aussetzung ist das General-Clearingmitglied verpflichtet, dem Börseunternehmen und der CCP.A unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme samt Dokumentation zu übermitteln. Diese Stellungnahme muss ausreichende Angaben zum Sachverhalt, den detaillierten Grund der Aussetzung oder der Aufhebung enthalten.

(6) Das Börseunternehmen behält sich vor, bei einer Aussetzung der Abwicklungsservice-Vereinbarung das Ruhen der Börsemitgliedschaft des Non-Clearingmitglieds zu verfügen und/oder ein Börseausschlussverfahren gegen dieses einzuleiten.

§ 8 Verfahren bei nicht CCP-fähigen Wertpapieren

(1) Nicht CCP-fähige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen eine Abwicklung über die Systeme der Abwicklungsstelle nicht möglich ist. Das Börseunternehmen bestimmt die nicht CCP-Fähigkeit von Wertpapieren und veröffentlicht diese im Veröffentlichungsorgan des Börseunternehmens.

(2) Alle Geschäfte in nicht CCP-fähigen Wertpapieren sind unmittelbar zwischen den Vertragspartnern abzuwickeln, und zwar spätestens am zweiten auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Handelstag.

(3) Am Ende des Tages des Geschäftsabschlusses werden die Geschäftsinformationen über die Geschäfte in nicht CCP-fähigen Wertpapieren vom Börseunternehmen an die betroffenen Börsemitglieder in geeigneter Form übergeben und diese darüber informiert.

(4) Im Falle von nicht zeitgerechten Lieferungen am vorgesehenen Abwicklungstag sind von den Vertragspartnern die Bestimmungen des Art 7 Abs. 3 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 nach Maßgabe ihrer Anwendbarkeit einzuhalten.

§ 9 Anwendbares Recht, Börseschiedsgericht

(1) Auf die Abwicklung auf Grundlage dieser Bedingungen findet das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung von Börsegeschäften einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das Börseschiedsgericht gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zur Durchführung von Art. XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse), BGBl. II Nr. 230/2000, als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am 18. August 2014 in Kraft.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 1241 vom 14. August 2014 und geändert mit Veröffentlichungen Nr. 1790 vom 17. November 2015 (diese Änderung tritt am 30. November 2015 in Kraft), Nr. 2044 vom 21. Dezember 2017 (diese Änderung tritt am 3. Jänner 2018 in Kraft), Nr. 1353 vom 28. Juni 2019 (diese Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft) und Nr. 2499 vom 6. Oktober 2022 (diese Änderung tritt am 10. Oktober 2022 in Kraft).